

Satzung des „Vogel- u. Kleintierzuchtverein Oberdachstetten e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Vogel- u. Kleintierzuchtverein Oberdachstetten**
- (2) Der Verein hat den Sitz in **Oberdachstetten**
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt ab der Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (4) Das **Geschäftsjahr** ist das **Kalenderjahr**.

§ 2 Vereinszweck

- a. Der Zweck des Vereins ist die Vogel- und Kleintierzucht
- b. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Die Betreuung von Brut- u. Nistkästen in der Umgebung von Oberdachstetten
 - Information und Beratung im Bereich Naturschutz
 - Information und Beratung über die Pflege, Zucht und Haltung von Haus- bzw. Wildvögeln sowie von Haus- und Kleintieren aller Art
 - Arterhaltung durch Zucht von Vögeln sowie von Haus- und Kleintieren aller Art
 - Veranstalten von gemeinsamen Treffen und Unternehmungen wie z. B. Vogel- und Kleintierschauen
 - Pflege der Kameradschaft durch monatliche Treffen sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen im Bereich der Vogel- und Kleintierzucht
 - Jugendarbeit im Sinne der vorstehenden Punkte

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. Ordentlichen Mitgliedern (aktive Mitglieder)
 - b. Außerordentlichen Mitgliedern (passive Mitglieder)
 - c. Ehrenmitgliedern
 - Zu a. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die zusätzlich über den Vogel- u. Kleintierzuchtverein Oberdachstetten einem Dachverband angehören.
 - Zu b. Außerordentliche Mitglieder unterscheiden sich von den ordentlichen Mitgliedern nur darin, dass sie nicht gleichzeitig über den Vogel- u. Kleintierzuchtverein Oberdachstetten Mitglied eines Dachverbandes sind.
 - Zu c. Zu Ehrenmitgliedern können vom Gesamtvorstand Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein
Die Beitrittserklärung ist schriftlich einzureichen.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er hat durch **schriftliche** Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zu erfolgen und hat diesem bis zum **30. September** des jeweiligen Jahres vorzuliegen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung, bzw. nach erfolgter Einleitung eines Mahnverfahrens mit dem Beitrag im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Hierzu erteilt jedes Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Gesamtvorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- a. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus 2 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden

Die beiden Vorsitzenden sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

- b. Zum erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) gehören der Schatzmeister, dem auch die Aufgaben des Ringwartes zugeordnet sind, der Schriftführer und zusätzlich je nach Sparte übliche Sparten- bzw. Fachgruppenleiter, wie z.B. Fachgruppenleiter „Jugend“, usw.
Als Sparten-, bzw. Fachgruppenleiter kann auch ein anderes Vorstandsmitglied gewählt werden.
- (2) Die zur Wahl stehenden Kandidaten müssen Mitglied im Verein sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils in gesonderten Wahlgängen bestimmt. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim. Auf mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen, sofern für ein Amt nur ein Bewerber, zur Wahl steht. Werden zwei oder mehr Bewerber nominiert, erfolgt die Wahl grundsätzlich schriftlich und geheim. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - f) Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der 1. Vorsitzende von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den **„Bayerischen Landesverband der Vogelzüchter-, Vogelliebhaber- und Vogelschutzvereine gegründet 1897 - BLV - e.V.“**.
- der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, oder Vogel- und Tierschutzrechtliche Zwecke zu verwenden hat.

Oberdachstetten, den 30. Oktober 2009

.....
(Helmut Belzner)
(Vorsitzender)

.....
(Günter Brunner)
(2. Vorsitzender)